

**Satzung der Gemeinde Möhrendorf über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 28.09.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6),
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tags genau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	Grabart	Euro
a	eine Einzelgrabstätte	30,00
b	eine Doppelgrabstätte	47,00
c	eine Dreifachgrabstätte	65,00
d	eine Vierfachgrabstätte	82,00
e	eine Fünffachgrabstätte	97,00
f	eine Sechsfachgrabstätte	114,00
g	eine Urnenerdgrabstätte (5 Urnen)	61,00
h	eine Urnenerdgrabstätte in einer Baumgrabstätte (3 Urnen)	47,00
i	eine Urnenerdgrabstätte in einer Baumgrabstätte (4 Urnen)	54,00
j	ein Urnengrabfach (Nische)	40,00
k	eine Urnenerdgrabstätte (anonym)	20,00

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist bei den Grabstätten (a bis i) möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

			Euro
a	Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes, normal		615,00
b	Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes, Tieferlegung		769,00
c	Frostzuschlag	bis 20 cm Tiefe	35,00
d		bis 40 cm Tiefe	60,00
e		mehr als 40 cm Tiefe	90,00
f	Ausheben und Verfüllen eines Urnenerdgrabes		135,00
g	Frostzuschlag	ab 10 cm Tiefe	25,00
h	Öffnen und Schließen der Urnennischen		65,00
i	Grababräumung	Einzelgrab	50,00
j		Doppelgrab	75,00
k		Mehrfachgrab	100,00
l		Pauschale	20,00
m	Leichenhalle	für Trauerfeier oder Aussegnung pauschal	30,00
n		für 1 Werktag (ohne Sa., So. und Feiertag)	50,00
o		für 2 Werktage (ohne Sa., So. und Feiertag)	90,00
p		für 3 und mehr Werktage (ohne Sa., So. u. Feiertag)	120,00
q		Kühlanlage pro Werktag (falls notwendig)	25,00

§ 6 Sonstige Gebühren

		Euro	
a	Tieferlegen von Leichen (Entnahme der Leiche und Tieferlegung)	1.000,00	
b	Ausgrabung und Umbettung von Leiche, Gebeinen und Urnen in einen anderen Friedhof		
	1	Während der Ruhefrist	
		normale Tiefe	700,00
		Tieferlegung	800,00
	2	Nach Ablauf der Ruhefrist	
		normale Tiefe	600,00
		Tieferlegung	700,00
	3	Urnen	120,00

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis – KommKVz – und werden in der jeweils aktuellen Fassung nachrichtlich als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 21.12.2010, zuletzt geändert am 22.09.2020, außer Kraft.

Möhrendorf, 29.09.2021

Gemeinde Möhrendorf
gez.
Fischer, 1. Bürgermeister

Beschluss im Gemeinderat: 28.09.2021
Ausfertigung 1. Bürgermeister Fischer: 29.09.2021
Veröffentlichung im Amtsblatt: 01.11.2021
Inkrafttreten: 08.11.2021

Anlage (nachrichtlich)

Verwaltungsgebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

- Auszug - (Stand: 22.09.2021)

Grundlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) und die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz)

		Euro
a	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales für	
	1 Familiengrab	50,00
	2 Einzelgrab	35,00
	3 Urnengrab	25,00
	4 Grabeinfassung	25,00
b	Ausstellung einer Graburkunde	8,00
c	Urnenanforderung (Einäscherungserlaubnis)	8,00
d	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen	
	1 Jahreserlaubnis	100,00
	2 Einzelerlaubnis	20,00
e	Gebühr für Kontrollaufgaben nach § 6 Buchstabe b, FGS	50,00
f	Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS	25,00